

8 Schulden

Während der Ehe haften beide Ehepartner gemeinsam (solidarisch) für jene Ausgaben, die sich aus den laufenden Bedürfnissen der Familie ergeben. Für Schulden, welche die Ehepartner allein eingegangen sind und nicht unter die laufenden Bedürfnisse fallen, haftet jeder für sich allein, auch nach Auflösung der Ehe.

Für Verträge, welche beide Ehepartner eingegangen sind, müssen sie auch gemeinsam einstehen. Das bedeutet, dass ein Ehepartner der zB für einen Bankkredit mitunterzeichnet oder gebürgt hat, weiter für den Kredit haftet, und zwar auch dann, wenn sich der andere in einer Scheidungsvereinbarung zur alleinigen Rückzahlung verpflichtet hat.

Die Ehepartner können aber bei der Scheidung zumindest vereinbaren oder einen Gerichtsbeschluss erwirken, wonach derjenige Ehegatte, der die Zahlung wirklich leisten soll, auch gegenüber der Bank als Hauptschuldner, der andere nur als Ausfallbürge gilt. Das bedeutet, dass die Bank verpflichtet ist, zunächst gegen den Hauptschuldner vorzugehen. Erst dann, wenn Pfändung oder Versteigerung gegen den Hauptschuldner ergebnislos bleiben, kann der Ausfallbürge belangt werden.